

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3858

Urteil Nr. 175/2006
vom 22. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches,
gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern
P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe,
J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter
dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Januar 2006 in Sachen F. Callens und anderer gegen A. Madou und andere, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass kein Erlass gewährt werden kann für Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, wobei der Schuldner wegen dieser Straftat strafrechtlich verurteilt wurde, indem der Schuldner, der eine Körperverletzung verursacht hat durch eine Straftat, wegen der er nicht strafrechtlich verurteilt wurde, wohl Schuldenerlass bekommt und der strafrechtlich verurteilte Schuldner nicht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn er so ausgelegt werde, dass kein Erlass für Schulden gewährt werden könne, die Schadenersatz beinhalteten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden sei, wobei der Schuldner wegen dieser Straftat strafrechtlich verurteilt worden sei, während ein Schuldner, der eine Körperverletzung verursacht habe durch eine Straftat, für die er nicht strafrechtlich verurteilt worden sei, wohl Schuldenerlass erhalten könne.

B.2.1. Artikel 1675/13 § 3 bestimmt:

« Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- [...]

- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

- [...] ».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht hervor, dass der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlass der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben hat:

« Grundsätzlich erfolgt die gerichtliche Schuldenregelung ohne Erlass der Schulden in der Hauptsomme.

Außerdem kann der Richter auf Antrag des Schuldners einen weiter reichenden Schuldenerlass als den im vorigen Artikel vorgesehenen beschließen, insbesondere hinsichtlich der Hauptsomme, allerdings unter Einhaltung sehr strenger Bedingungen und Modalitäten, wobei es sich insbesondere um Realisierung aller pfändbaren Güter handelt, gemäß den Vorschriften bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Es versteht sich von selbst, dass diese Maßnahme nur dann beschlossen wird, wenn der Richter sie in besonders gravierenden Situationen der Überschuldung, wobei der Schuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Gläubiger zu befriedigen, für unentbehrlich hält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44).

B.3. Wenn der Gesetzgeber eine Kategorie von Personen schützen möchte, um sie « wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem [...] [einzugliedern], indem [er] ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1-1074/1, S. 45) und dabei erlaubt, dass ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass beinhaltet, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, die Kategorien von Gläubigern zu bestimmen, denen dieser Schuldenerlass nicht auferlegt werden kann. Er darf dadurch jedoch keine ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede einführen.

B.4. In der Begründung des Gesetzentwurfs, in der dargelegt wird, aus welchen Gründen ein Schuldner, der « seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich organisiert hat », keinen Antrag einreichen kann, um eine kollektive Schuldenregelung zu erhalten, wird auch Folgendes erklärt:

« Die Überschuldung kann auch die Folge von Schulden sein, die infolge von Delikts-, Quasidelikts- oder Vertragshaftung entstanden sind. Bevor er Zugang zum Verfahren der kollektiven Schuldenregelung gewährt, muss der Richter prüfen, ob der Fehler nicht vorsätzlich begangen wurde, oder so schwer ist, dass er unzulässig ist, oder ob der sich aus dem Fehler ergebende Schaden eine gewisse Wahrscheinlichkeit aufweist. Hier kann man sehen, dass der Begriff der Gutgläubigkeit für diese Frage nicht besonders gut geeignet ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, SS. 17 und 18).

B.5. Dieses Bemühen ist jedoch in den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Antrags auf kollektiven Schuldenregelung nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden.

Wenn eine Person eine kollektive Schuldenregelung beantragt, kann sie dies gemäß Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches nur erhalten, « insofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat ». Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit des Antrags nicht ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Schulden auf einen vorsätzlichen oder einen schweren Fehler zurückzuführen sind.

B.6. Dieses Bemühen erkennt man in Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich, der die Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, von der kollektiven Schuldenregelung ausschließt, wobei dieser Ausschluss durch die Erwägung gerechtfertigt wird, dass der Erlass dieser Schulden besonders unbillig wäre (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-929/5, S. 46).

B.7. Der ursprüngliche Text des Entwurfs, aus dem das Gesetz vom 5. Juli 1998 entstanden ist, wobei Artikel 1675/13 ins Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, bestimmte, dass der Richter keinen Schuldenerlass gewähren kann für « Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine unerlaubte Handlung verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist ».

Die Wörter « unerlaubte Handlung » wurden ersetzt durch « Straftat » infolge eines Abänderungsantrags, der mit dem Bemühen begründet wurde, « eine gesetzgebungstechnische Korrektur an § 3 » vorzunehmen, weil der Begriff « Straftat » ein unzweideutiger strafrechtlicher Begriff sei. Außerdem hieß es, « im Grunde ist der zivilrechtliche Begriff ‘ unerlaubte Handlung ’ viel weitgehender als der vorgeschlagene strafrechtliche Begriff ‘ Straftat ’ » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, SS. 83-84).

B.8. Es obliegt dem vorlegenden Richter, den in Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verwendeten Begriff « Straftat » auszulegen und zu prüfen, ob der Gesetzgeber die Absicht hatte, es dem Richter zu verbieten, die Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine unerlaubte Handlung verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, nur in dem Fall zu erlassen, wo derjenige, der diese Handlung begangen hat, strafrechtlich verurteilt worden ist. Der Hof muss prüfen, ob diese Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.9. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber den Begriff « Straftat » den Wörtern « unerlaubte Handlung » vorgezogen hat, um den durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebenen Ausschluss auf die Schulden zu begrenzen, die durch einen strafrechtlichen Verstoß entstanden sind. Angesichts dieser Zielsetzung und unter Berücksichtigung dessen, dass ein Richter, der über eine kollektive Schuldenregelung befindet, nicht befugt ist, in Strafsachen zu urteilen, ist es nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, die fragliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie nur anwendbar ist, wenn die Wiedergutmachung einer Körperverletzung infolge einer strafrechtlichen Verurteilung geschuldet ist.

B.10. Wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, trifft es zu, dass die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung, die durch die Artikel 418 ff. des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt wird, sich mit der Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit im Sinne der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches deckt (Kass. 26. Oktober 1990, *Pas.* 1991, I, S. 216).

Wenn die fragliche Bestimmung es erlauben würde, dass eine Schuld, die aus einer solchen Straftat entstanden ist, die Gegenstand eines zivilrechtlichen Urteils war, immer erlassen werden könnte, während eine Schuld, die aus derselben Straftat entstanden ist, die durch einen Strafrichter festgestellt wurde, nie erlassen werden kann, hätte diese Bestimmung unverhältnismäßige Folgen.

B.11. Gemäß Artikel 1675/13 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches obliegt es jedoch dem Pfändungsrichter, zu « befinden », ob die Schuld zu erlassen ist. Obwohl Artikel 1675/13 § 3 es ihm verbietet, den Erlass einer Schuld zu gewähren, die durch eine Straftat entstanden ist, welche durch einen Strafrichter festgestellt wurde, verpflichtet er ihn nicht, Erlass zu gewähren, wenn die Straftat zu einer zivilrechtlichen Verurteilung geführt hat, da er in diesem Fall entscheidungsbefugt ist. Wegen dieser dem Richter erteilten Befugnis hat der Behandlungsunterschied je nachdem, ob die Straftat durch einen Zivilrichter oder einen Strafrichter festgestellt wurde - wobei er aus den in B.9 dargelegten Gründen sachdienlich ist -, keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts